

122. Kann die Zustellung eines Urteils geschehen mittels Übergabe einer Ausfertigung desselben? — Begriff des „Gehilfen eines Rechtsanwaltes“ im Sinne des §. 168 Abs. 2 C.P.D.

III. Civilsenat. Urth. v. 10. Mai 1881 i. S. L. (Kl.) w. dessen Ehefrau (Bekl.). Rep. III. 421/81.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In einer Ehesache erkannte die erste Instanz auf Nichtigkeit der Ehe der Parteien. Am 5. Juli 1880 wurde dieses Urteil gemäß §. 582 C.P.D. von Amts wegen den Parteien zugestellt. In der Ur-

kunde über die Zustellung an den von der Beklagten bevollmächtigten Rechtsanwalt Z. befundete der Gerichtsvollzieher: „Ausfertigung des vorstehenden Urteils — — habe ich heute — zum Zwecke der Zustellung an den Rechtsanwalt Z., da ich ihn selbst in seinen Geschäftslökalen nicht angetroffen habe, dort dem Gehilfen desselben, Referendar D., übergeben.“ Nachdem das Urteil auch noch am 8. September 1880 von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden war, legte die Beklagte am 2. Oktober 1880 Berufung ein. Der Berufungsbeklagte beantragte, die Berufung wegen Versäumung der mit der erstgedachten Zustellung begonnenen Berufungsfrist als unzulässig zurückzuweisen. Die Berufungsklägerin erwiderte, die damalige Zustellung sei ungültig, weil der Referendar D. damals nicht Gehilfe des Rechtsanwalts Z. gewesen sei. Das Berufungsgericht nahm den hierfür angetretenen Beweis auf und wies darauf die Berufung als verspätet und somit unzulässig zurück. Die Berufungsklägerin legte Revision ein. Sie suchte jetzt die Ungültigkeit jener Zustellung unter Bezugnahme auf das in Bd. 3 Nr. 128 S. 435 dieser Entscheidungen mitgeteilte Erkenntnis auch daraus herzuleiten, daß dieselbe erfolgt sei mittels Übergabe einer Ausfertigung des Urteils, während sie in der Übergabe einer beglaubigten Abschrift desselben hätte bestehen müssen. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der aus der Übergabe einer Ausfertigung des Urteils entnommene Einwand gegen die Gültigkeit der Zustellung erscheint, auch abgesehen davon, daß in der angezogenen Entscheidung nur ausgesprochen ist, die Zustellung der auf Betreiben der Parteien zuzustellenden Urteile habe durch Übergabe einer beglaubigten Abschrift zu geschehen, schon deshalb als unbegründet, weil die Gültigkeit der Zustellung offenbar nicht dadurch beeinträchtigt werden kann, daß statt der von dem Gesetze nur verlangten Übergabe einer beglaubigten Abschrift die Ausfertigung selbst, d. i. das Original, von welcher die erforderliche Abschrift zu entnehmen gewesen wäre, übergeben worden ist. . . .

Im übrigen fragt es sich nur, ob der Referendar D. damals ein Gehilfe des Rechtsanwalts Z. im Sinne des Gesetzes gewesen ist. Nach den Ausführungen der Vorinstanz ist in dieser Beziehung als festgestellt anzusehen:

daß D. in der betreffenden Zeit häufig für den Rechtsanwalt Z.

als dessen Vertreter vor dem Amtsgerichte aufgetreten ist, auch schriftliche Arbeiten für denselben angefertigt hat; weiter aber: daß er nicht auf B.'s Bureau gearbeitet, sondern sich nur Akten zur Anfertigung solcher schriftlichen Arbeiten von dort geholt hat.

Auf Grund dieser Feststellung hat die Vorinstanz ohne nähere Begründung ausgesprochen, daß D. als damaliger Gehilfe des Rechtsanwalts B. zu betrachten sei.

Die von der Beklagten aufgestellte Ansicht, daß unter dem Gehilfen eines Rechtsanwalts im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nur zu verstehen sei, der dem Rechtsanwalte bestellte Stellvertreter (Rechtsanwaltsordnung §. 25) und ein bei ihm im Vorbereitungsdienst beschäftigter Rechtskundiger (daselbst §. 40 und Gerichtsverfassungsgezet §. 2 Abs. 3), ist willkürlich und grundlos. Der Ausdruck „Gehilfe“ bezeichnet eine der betreffenden Person anlebende, in einem dauernden Dienstverhältnisse beruhende Eigenschaft (vergl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 13 Nr. 64 S. 181). Dasselbe gilt auch von dem Ausdrucke „Schreiber“. Bei der Alternative der Gesetzesvorschrift „Gehilfe oder Schreiber“ ist eine genaue Unterscheidung des Dienstkreises eines Gehilfen von demjenigen eines Schreibers unnötig, Gehilfe eines Rechtsanwalts ist jeder, welcher zu einem Rechtsanwalte in ein dauerndes Dienstverhältnis getreten ist behufs Wahrnehmung solcher zur Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Geschäfte, welche nicht bloße Schreiber- oder Botendienste sind. Es kann übrigens auch nicht zweifelhaft sein, daß die von dem Referendar D. wahrgenommenen Geschäfte — Vertretung des Rechtsanwalts vor Gericht und Anfertigung schriftlicher Arbeiten — der Dienststellung eines Gehilfen entsprechen. Man darf ferner annehmen, daß auch die Vorinstanz das in dem Begriffe eines Gehilfen besaßte Erfordernis eines dauernden Dienstverhältnisses nicht verkannt hat, und wenn dieselbe in dieser Beziehung die festgestellten Thatfachen für ausreichend erachtet hat, um die Bejahung der damaligen Gehilfeneigenschaft des D. zu rechtfertigen, so kann diese Auffassung nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Es kann indessen noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der §. 168 Abs. 2 voraussetze, daß der Gehilfe durch seine Dienststellung angewiesen sei, sich in dem Geschäftslokale des Rechtsanwalts aufzuhalten, dergestalt, daß dasselbe auch zugleich das Dienstleistungs-

lokal des Gehilfen sei. Allein dies ist zu verneinen. Die Worte des Gesetzes erfordern nur, daß der Gehilfe im Zeitpunkte der Zustellung an dem für die Vornahme der Zustellung vorgeschriebenen Orte, dem Geschäftslokale des Rechtsanwalts, anwesend sei; eine Einschränkung des Begriffs eines Gehilfen ist in ihnen nicht zu finden. Und auch die Motive des Entwurfs der C.P.O.

vergl. Motive zu §§. 159 und 161 (jetzt §§. 166 und 168). Der §. 161 (jetzt 168) ist unverändert geblieben; zum §. 159 (166) hat die Justizkommission nur hinsichtlich der Familienangehörigen die Änderung getroffen, daß ihre Eigenschaft als Erfahrpersonen bedingt ist durch ihre Hausgenossenschaft. Vergl. Prot. S. 59 und 530. ergeben, daß das Dienstverhältnis, in welchem ein Gehilfe u. s. w. zu dem Adressaten steht, als ausreichend angesehen ist, ihn zu einer geeigneten Erfahrperson zu machen, wenn er nur im Zeitpunkte der Zustellung an dem vorgeschriebenen Zustellungsorte anwesend ist."